

## **Vorsorgender Notfallplan für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hofbieber zur Sicherstellung des notwendigen Personals**

**gem. den Mindeststandards nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit §§ 25a bis 25d HKJGB**

Die Gemeinde Hofbieber als Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen muss die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards nach Hess. KiföG und die damit verbundene Aufsichtspflicht in den Kindertageseinrichtungen zu jeder Zeit gewährleisten. Eine Unterschreitung der personellen Mindestvoraussetzungen nach §§ 25 a bis 25 d HKJGB sowie erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst sind als meldepflichtige Entwicklung der Fachaufsicht anzuzeigen.

Aufgrund des nicht ausreichenden Personalangebotes an Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt können nicht immer kurzfristig Vertretungskräfte gefunden werden, die nötig wären, um die Anforderungen nach dem Hess. KiföG zu erfüllen. Um für derartige Notfälle umgehend und strukturiert Maßnahmen bei umfangreichen oder anhaltenden Personalausfall ergreifen zu können, wird von dem Träger der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hofbieber zusammen mit der Einrichtungsleitung sowie dem Elternbeirat folgender vorsorgender Notfallplan festgelegt. Der Stufenplan ist chronologisch aufgebaut.

Der Notfallplan definiert dem Notstand entsprechende adäquate und zumutbare Handlungsanweisungen in Bezug auf den gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsauftrag, das Kindeswohl und die Aufsichtspflicht.

Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht errechnet sich der Mindestfachkraftbedarf nach der monatlichen Anzahl der angemeldeten Kinder sowie der gebuchten Betreuungszeiten.

Für die Prüfung und Durchführung der Maßnahmen ist die jeweilige Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger verantwortlich. Die stellvertretende Leitung übernimmt in Abwesenheit der Leitung diese Aufgabe.

Für den Fall, dass beide nicht anwesend sind, wird im Vorfeld eine Vertretung aus dem Team bestimmt und eingewiesen, sodass diese die Koordination übernehmen kann.

## **Stufe 1**

### **Personalausfall über 15 % der erforderlichen Mindestfachkraftstunden**

1. Anpassung des Dienstplans  
(Verschiebung von Arbeitszeiten, Aufbau von Überstunden, Vertragsanpassung flexibler Wochenstundenumfang, Wegfall von Vorbereitungszeiten, Reduzierung Dienstbesprechungen)
2. Genehmigung neuer Urlaubsanträge nur im Ausnahmefall
3. Ggf. Wegfall von besonderen pädagogischen Angeboten (z. B. Waldtag, etc.)

## **Stufe 2**

### **Personalausfall über 22% der erforderlichen Mindestfachkraftstunden**

- **zusätzlich zu Stufe 1**
  - **Information an den Träger und Kindergartenfachaufsicht**
  - **Information an den Elternbeirat**
4. Gruppenzusammenlegung, Betreuung der Außengruppen im Haupthaus  
(Regelgruppe max. 25 Kinder, U3 Gruppe max. 12 Kinder)
  5. Wegfall von geplanten wiederkehrenden Fortbildungen (z. B. Erste Hilfe Kurs)
  6. Verschiebung von Elterngesprächen
  7. Einsatz von Springerkräften aus dem Vertretungspool
  8. Unterstützung durch die anderen gemeindlichen Kitas
  9. Aktivierung der Berufsrückkehrerinnen (z. B. Elternzeitverkürzung)
  10. Mitarbeit geeigneter Nichtfachkräfte mit Zustimmung des Jugendamtes
  11. Reduzierung der Angebote mit Schwerpunkt Betreuungsauftrag  
(Ausflüge, Projekte, Sonderaktionen werden reduziert bzw. fallen ganz aus)
  12. Information an die Eltern über personelle Situation; ggf. mit der Bitte, die Kinder zu Hause zu betreuen bzw. früher abzuholen
  13. Einschränkung der Betreuungszeiten  
(zubuchbare Randzeit)
  14. Eingewöhnung neuer Kinder nur im Notfall
  15. Reduzierung der Teamgespräche  
(erforderliche Gespräche finden max. einmal im Monat während den Öffnungszeiten statt, ggf. bleibt die Kita dann nachmittags geschlossen)
  16. Reduzierung der Betreuungszeiten (Nachmittagsbetreuung)

### **Stufe 3**

#### **Personalausfall über 50 % der erforderlichen Mindestfachkraftstunden**

- **zusätzlich zu Stufe 1 und 2**

17. kann die Nachmittagsbetreuung nach 12:30 Uhr wegfallen

18. Einrichtung einer Notgruppe gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hofbieber. Darüber hinaus kann der Betreuungsanspruch aus pädagogischen Gründen bei freien Kapazitäten im Einzelfall gewährleistet werden.

### **Stufe 4**

#### **Personalausfall über 80 % der erforderlichen Mindestfachkraftstunden**

- **zusätzlich zu Stufe 1, 2 und 3**

19. kann die Kita vorübergehend geschlossen werden

Der vorsorgende Notfallplan für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Hofbieber, 22.03.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hofbieber



Markus Röder  
Bürgermeister

